

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

STELLUNGNAHME

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen
Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)**

**Ausführungsbestimmungen zur Überwachung
von Versicherten (Art. 43a ATSG)**



Bern, 3. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

A Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten Art. 7a und 7b ATSV..	2
1. Bewilligungspflicht (Art. 7a Abs. 1)	2
2. Bewilligungsbehörde (Art. 7a Abs. 2).....	2
3. Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung (Art. 7a Abs. 3).....	3
4. Befristung der Bewilligung (Art. 7a Abs. 5)	4
5. Entzug der Bewilligung (Art. 7a Abs. 8)	4
B Aktenführung und Aktenaufbewahrung (Art. 7c und 7d).....	5
C Zusätzliche Anliegen.....	5



A Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten Art. 7a und 7b ATSV

1. Bewilligungspflicht (Art. 7a Abs. 1)

In den vorgeschlagenen Art. 7a und 7b sollen, gestützt auf Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG, die Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden, geregelt werden. In Art. 7a Abs. 1 schlägt der Bundesrat vor, dass Spezialisten und Spezialistinnen, die im Auftrag einer Sozialversicherung Observationen durchführen wollen, eine Bewilligung benötigen.

Aufgrund der Erläuterungen und dem Verordnungstext ist davon auszugehen, dass nur externe Spezialistinnen und Spezialisten eine Bewilligung benötigen und damit die Voraussetzungen gemäss Art. 7a erfüllen müssen. Nicht bewilligungspflichtig wären damit die beim Versicherungsträger angestellten Spezialistinnen und Spezialisten. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Im Gegenteil, auch interne Spezialistinnen und Spezialisten müssen die in Art. 7a statuierten Anforderungen erfüllen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass Observationen nur durch fähige und geeignete Personen durchgeführt werden.

Der Bundesrat hält in den Erläuterungen fest, dass Bewilligungen nur natürlichen Personen und nicht Unternehmungen erteilt werden können. Diese wichtige Voraussetzung muss auch in den Verordnungstext aufgenommen werden.

→ Inclusion Handicap unterstützt die Unterstellung unter eine Bewilligungspflicht.

→ Inclusion Handicap fordert, dass die Bewilligungspflicht und die Anforderungen gemäss Art. 7a sowohl für interne als auch für externe Spezialistinnen und Spezialisten gelten. Art. 7a Abs. 1 ist dahingehend zu präzisieren und anzupassen.

→ Inclusion Handicap fordert die Aufnahme in die Verordnung, dass die Bewilligung nur natürlichen Personen erteilt werden kann.

2. Bewilligungsbehörde (Art. 7a Abs. 2)

In Art. 7a Abs. 2 schlägt der Bundesrat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Bewilligungsbehörde vor. Der Bundesrat begründet dies damit, dass das BSV bereits für einen Grossteil der Sozialversicherungen Aufsichtsbehörde ist. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates ist eine Aufsichtsbehörde aber weniger geeignet als eine Behörde, die in anderen Bereichen ebenfalls Bewilligungen erteilt und bereits Bewilligungsverfahren implementiert hat. Zudem ist die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Als Bewilligungsbehörde ist deshalb entweder eine unabhängige Instanz ausserhalb des BSV zu schaffen oder ein anderes Bundesamt als zuständig zu bezeichnen.



→ **Inclusion Handicap fordert, in Art. 7a Abs. 2 als Bewilligungsbehörde nicht das BSV einzusetzen, sondern entweder eine unabhängige Instanz oder ein anderes Bundesamt (z.B. Bundesamt für Polizei, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation).**

3. Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung (Art. 7a Abs. 3)

Gemäss Art. 7a Abs. 3 Bst. c soll eine Bewilligung nur erteilt werden können, wenn die Spezialistinnen und Spezialisten über die für die einwandfreie Auftragsausführung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Für Observationen von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind aber nicht allein Rechtskenntnisse erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass observierende Personen behinderungsspezifische Kenntnisse aufweisen.

→ **Inclusion Handicap fordert, in Art. 7a Abs. 3 Bst. c zusätzlich behinderungsspezifische Kenntnisse vorzusetzen.**

Art. 7a Abs. 3 Bst. d setzt für den Erhalt einer Bewilligung eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass beispielsweise eine Detektivschule als gleichwertige Ausbildung anzusehen ist. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, führen Detektivschulen heute weder zu einer geschützten Berufsbezeichnung noch zu einem anerkannten Berufstitel. Auch bestehen hierzu keinerlei Ausbildungsvorschriften. Insofern kann und darf eine absolvierte Detektivschule unter keinen Umständen ausreichend sein, um die Bewilligungsanforderungen zu erfüllen. Es ist vielmehr einzig die Absolvierung einer Polizeiausbildung vorzusetzen.

→ **Inclusion Handicap fordert, Art. 7a Abs. 3 Bst. d auf eine Polizeiausbildung zu reduzieren.**



4. Befristung der Bewilligung (Art. 7a Abs. 5)

In Art. 7a Abs. 5 wird festgehalten, dass die Bewilligung auf fünf Jahre befristet ist, und dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues Bewilligungsgesuch zu stellen ist. Sofern in Art. 7a Abs. 3 Bst. d allein eine Polizeiausbildung vorausgesetzt ist, erscheint eine fünfjährige Bewilligungsdauer als angemessen. Würde hingegen eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreichen, müsste die Bewilligung hingegen in kürzeren Abständen erneuert werden.

→ **Inclusion Handicap ist damit einverstanden, dass die Bewilligung von Personen mit einer Polizeiausbildung alle fünf Jahre erneuert werden muss.**

→ **Sollte in Art. 7a Abs. 3 Bst. d daran festgehalten werden, dass eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreicht, fordert Inclusion Handicap eine Befristung der Bewilligung auf zwei Jahre.**

5. Entzug der Bewilligung (Art. 7a Abs. 8)

In Art. 7a Abs. 8 wird festgehalten, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, die zu einer Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen. Ein Entzug der Bewilligung muss aber auch dann erfolgen, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet. Zudem muss auf dem Verordnungsweg sichergestellt werden, dass das Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Befugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass eine Bewilligung auch dann entzogen wird, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet.**

→ **Inclusion Handicap fordert eine Sicherstellung auf dem Verordnungsweg, wonach Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Observationsbefugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.**



B Aktenführung und Aktenaufbewahrung (Art. 7c und 7d)

In Art. 7c und 7d werden die Aktenführung und die Aktenaufbewahrung geregelt. Da die bundesgerichtlich festgehaltenen Vorgaben von einzelnen Sozialversicherungen nicht immer eingehalten werden, ist die Festhaltung der bundesgerichtlichen Praxis in der Verordnung sehr zu begrüßen.

→ *Inclusion Handicap begrüsst die ausdrückliche Festhaltung der Grundsätze zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung.*

C Zusätzliche Anliegen

→ *Inclusion Handicap fordert, dass die Versicherungsträger eine Statistik zu Art und Anzahl der durchgeführten Observationen führen (analog Art. 269bis Abs. 2 und Art. 269ter Abs. 4 StPO).*

→ *Inclusion Handicap fordert eine unabhängige Fachstelle, die die Qualität der Observationen überprüft.*

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Julien Neruda, Geschäftsleiter